

Zeitschrift:	Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins
Herausgeber:	Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke
Band:	64 (1973)
Heft:	10
Rubrik:	EXACT (International Exchange of Authenticated Electronic Component Performance Test Data)

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

geschwindigkeit von $v = 40$ m/s den Überdruck $p_{\max} = 3,17 \cdot 10^4$ p/cm². Die oben durchgeführte Berechnungsweise ist natürlich auch für mikroskopisch kleine Flächenbereiche gültig.

Bei den vorhergehenden Berechnungen wurde der Einfluss der Kommutatornuten vernachlässigt. Die Nuten wirken vermindert auf den entstehenden Druck. Wie die Praxis lehrt, kann trotzdem eine mechanische Kontaktlockerung bzw. Trennung eintreten. Dies ist also der Fall, wenn die Rauhtiefe der Laufflächen einen gewissen Grenzwert unterschreitet.

Abgesehen von dieser Keilwirkung kann die Tendenz zum Abheben der Bürste verstärkt werden, wenn diese nur mit sehr wenig Punkten in mechanischem Kontakt mit dem Rotor steht. Die Strommengen werden in diesem Falle durch die elektrische Belastung stark erhitzt. Im Extremfall glühen die Spitzen auf und verursachen das charakteristische Spritzfeuer. Diese Erhitzung hat zur Folge, dass die Luft in der Nähe der Kontakt-

spitzen ebenfalls stark erwärmt wird und so zu einer zusätzlichen Drucksteigerung beiträgt, bei der eine Keilwirkung nicht notwendig ist.

Literatur

- [1] *A. Schwab*: Die hydrodynamischen Wirkungen unter den Laufflächen von Kohlebürsten und ihre Bedeutung für den Gleitkontakt. Dissertation der Technischen Hochschule Graz 1957.
- [2] *I. W. Stanley*: Aerodynamische Schichten zwischen Kohlebürsten und Schleifringen. Ingenieur-Digest 2(1963)5, S. 33...39.
- [3] *G. Vogelpohl*: Beiträge zur Kenntnis der Gleitlagerreibung. VDI-Forschungsheft 386, 1937.
- [4] *E. Schmid* und *R. Weber*: Gleitlager. Berlin/Göttingen/Heidelberg, Springer-Verlag, 1953.
- [5] *R. Holm*: Electric contacts. Theory and application. Berlin/Heidelberg/New York, Springer-Verlag, 1967.
- [6] *H. Sassenfeld* und *A. Walther*: Gleitlagerberechnungen. VDI-Forschungsheft 441, 1954.

Adresse des Autors:

Willy Volkmann, Dipl.-Ing., Schunk & Ebc GmbH., Postfach 308, D-63 Giesen.

EXACT (International Exchange of Authenticated Electronic Component Performance Test Data)

Sitzung des Council vom 26. bis 28. März 1973 in Stockholm

Der EXACT Council trat in Stockholm vom 26. bis 28. März 1973 zu einer ausserordentlichen Sitzung zusammen, um über die Möglichkeit eines Austausches von Resultaten von Prüfungen elektronischer Bauelemente zwischen der internationalen EXACT-Organisation (International Exchange of Authenticated Electronic Component Performance Test Data) und der amerikanischen GIDEP-Organisation (Government-Industry Data Exchange Program) zu beraten. Die Verhandlungen wurden vom EXACT-Präsidenten, T. Gussing (Schweden), geleitet. Von EXACT war je 1 Delegierter folgender Mitgliedsländer anwesend: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Israel, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz, sowie 2 Delegierte von ESRO (European Space Research Organization). Die GIDEP-Delegation stand unter der Leitung von Captain E. Clausner, US Navy, Navy Material Command, Washington D. C.

Im wesentlichen wurden folgende Vereinbarungen getroffen:

a) EXACT stellt GIDEP je einen Satz der monatlich veröffentlichten Prüfberichte zur Verfügung (zurzeit durchschnittlich 40 Prüfberichte pro Monat). GIDEP ist berechtigt, diese Prüfberichte zu kopieren und an seine Mitglieder (ca. 300) zu verteilen. Als Gegenleistung wird GIDEP der EXACT-Organisation monatlich je ca. 200 Prüfberichte aus dem Kreise seiner Mitglieder zustellen, die aber vorderhand auf Berichte mit positiven

Resultaten beschränkt sein werden oder auf solche, für die der Bauelementersteller die Bewilligung zur Zirkulation innerhalb EXACT erteilt hat.

b) EXACT wird die Titel der von GIDEP erhaltenen Prüfberichte allen seinen Mitgliedern periodisch bekanntgeben, so dass diese je nach ihrem Bedürfnis Kopien derselben gegen Bezahlung beim EXACT-Generalsekretariat bestellen können. Nationale Teilnehmer am EXACT-Programm, die eine automatische Belieferung aller bei EXACT eingetroffenen GIDEP-Berichte wünschen, können dieselben über ihr Nationalzentrum (im Falle der Schweiz beim Technischen Sekretariat des SEV) abonnieren.

c) Die beiden Partner werden laufend ihre Statuten, Ausführungsrichtlinien, Sitzungsberichte usw. gegenseitig austauschen. Jeder Partner erhält überdies das Recht, an die Council-Sitzungen der anderen Organisation eine Delegation zu entsenden.

d) GIDEP wird vor der Aufnahme eines neuen Mitgliedlandes in die EXACT-Organisation orientiert und kann dazu auch Stellung nehmen.

e) Die gegenseitige Vereinbarung tritt nach der Ratifizierung des Vertrages durch die Mitglieder der beiden Organisationen in Kraft und kann beidseitig unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden.

E. Ganz